

Satzung des Landesverbandes Saarland der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP)

(Stand: 29.03.2018)



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Saarland, versteht sich als eine regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich des Bundeslandes Saarland. Die Landespartei trägt als Namenszusatz „Saarland. Familie. Leben.“ Die Abkürzung heißt ÖDP.

1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei, die in Saarland ihren Hauptwohnsitz haben oder im Saarland ihr Wahlrecht für Bundestagswahlen und Europawahlen haben.

1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Die Partei strebt auf dem parlamentarischen Weg eine ökologisch fundierte Gesellschaft an.

2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten, auf der Grundlage einer freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

2.3 Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte sowie die Rechte der Tiere verwirklichen. Sie stellt die Rechte von Familien in den Mittelpunkt ihrer Politik und betrachtet es als Priorität, die Bedingungen für Familien zu erleichtern. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei. Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt die ÖDP Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.

2.4 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogrammes bzw. unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sie sich auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei in Deutschland. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für die Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Satz 1 gilt

sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ÖDP bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

3.3

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Beitrittsantrags bei einer ÖDP-Geschäftsstelle oder bei einer Parteigliederung, soweit nicht ein Mitglied deren Vorstands einen Aufschub der Mitgliedschaft wünscht. In diesem Fall muss der zuständige Vorstand innerhalb von drei Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.

(4) Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden ohne Angabe der Gründe. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird bereits entrichteter Beitrag nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.

c) Der Ausschluss erfolgt durch das Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied nachweisbar vorsätzlich das Ansehen der Partei in gröbster Weise geschädigt oder in erheblicher Weise gegen Satzung und Parteiprogramm verstoßen hat, und dadurch der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Das Nähere regelt die Partei-Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken:

a) durch Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Vorschlag von Kandidaten,

c) durch Bewerbung um die eigene Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Beitragsstundung oder zeitweilige Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Kreis- oder Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitag hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

5.1 Der Landesverband gliedert sich in Kreis-, Stadt- und Ortsverbände.

5.2 Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises im Sinne von § 1.2 ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Stadt- und Landkreise können in begründeten Fällen vom Landesvorstand zu einem Kreisverband zusammengelegt werden.

5.3 Für weitere regionale Gliederungen gilt § 20 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

§ 7 Beschlussfähigkeit

7.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.2 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Im Falle der Delegiertenregelung gem. § 9.3 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist der Parteitag auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.

7.3 Hauptversammlungen der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände (als Mitgliederversammlungen) sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 8 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben des Landesparteitages sind:

8.1 Wahlen

- a) des Landesvorstandes,
- b) des Landesschiedsgerichts,
- c) der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
- d) der Delegierten zum Bundeshauptausschuss und zum Bundesparteitag,
- e) zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl;

8.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes;

8.3 die Beschlussfassung über

- a) Landessatzung und Wahlprogramm,
- b) Rechenschaftsbericht und Entlastung des Landesvorstands,
- c) Regelung des Finanzhaushalts,
- d) zum Parteitag eingebrachte Anträge sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
- e) Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und einem Landeshauptausschuss,
- f) Entscheidung über Landtagswahlbeteiligung und stellt den Landeswahlwahlvorschlag auf,
- g) den Delegiertenschlüssel im Falle des § 9.3.

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 1.2.

9.2 Alle Mitglieder der Bundespartei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

9.3 Sobald die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes 500 überschreitet, gilt folgende Regelung über die Stimmberechtigung: Die Kreisverbände entsenden je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zum Landesparteitag. Ein anderer Delegiertenschlüssel bedarf eines Beschlusses (§ 8.3 g).

§ 10 Einberufung des Landesparteitages

10.1 Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

10.2 Der Landesparteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen

- a) vom Landesvorstand beschlossen oder
- b) von mindestens 3 Kreisvorständen oder
- c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

10.3 Der Termin für den ordentlichen Parteitag muss

- a) mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- b) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung

schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen.

c) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; über die Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

11.1 Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Für die Fristeinholung ist der Poststempel, der Faxabsender oder das E-Mail-Datum maßgebend. Änderungsanträge sind spätestens 1 Woche vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und spätestens eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder des Parteitages zu verschicken.

11.2 Fristgerecht eingereichte Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages mit der Einladung zugestellt.

11.3 Anträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) jeweils 10 Mitglieder des Parteitages gemeinsam,
- b) jeder Vorstand und jede Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes,
- c) der Landesvorstand.

11.4 Initiativ-Anträge, d.h. Anträge während des Parteitages können von mindesten 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages schriftlich gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Landesparteitages behandelt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes oder auf Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht als Initiativ-Antrag eingebracht werden.

§ 12 Der Landesvorstand

12.1 Der Landesvorstand besteht mindestens aus 3, höchstens aus 7 Mitgliedern:

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) ggf. der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- f) den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Landesvorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer mit Rederecht in den Vorstand berufen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand. Der ehrenamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Mitglied im Landesvorstand sein.

Der Landesvorstand kann alternativ dem Landesparteitag einen hauptamtlichen Geschäftsführer vorschlagen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand und muss mit einfacher Mehrheit vom Landesparteitag bestätigt werden. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann nicht Mitglied im Landesvorstand sein, er hat im Landesvorstand nur Rederecht.

12.2 Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Außer den Beisitzern werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu wählen sind. Ergibt die Stichwahl

Stimmengleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.

12.3 Der Landesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

12.4 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf dem Landesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung enthalten ist.

12.5 Wer im Vorstand auf Orts-, Kreis- oder Landesebene ein Amt innehat, oder wer als Abgeordneter im Landtag, Bundestag oder Europaparlament ein Amt übernimmt, darf für diese Amtszeit keine Aufsichtsratsposten sowie bezahlte Beraterverträge annehmen oder innehaben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesparteitag.

12.6 Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen der Stellvertreter mit seiner Vertretung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

12.7 Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend §12.1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Landessatzung und des Parteiengesetzes.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

13.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

13.2 Das Landesschiedsgericht entscheidet in 1. Instanz über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3.4 c der Satzung. Bei einem Verstoß gegen Satzung oder Parteiprogramm bzw. Schädigung des Ansehens der Partei in einem Maße, das den Ausschluss eines Mitgliedes noch nicht rechtfertigt, ist das Landesschiedsgericht berechtigt, als Ordnungsmaßnahme eine Rüge zu erteilen oder die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 2 Jahren oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu 3 Jahren zu verhängen.

13.3 Antragsberechtigt sind

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der für das Mitglied zuständige Kreisvorstand.

13.4 Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 14 Der Landeshauptausschuss

14.1 Auf Beschluss des Landesparteitages kann ein Landeshauptausschuss gebildet werden. Der Beschluss soll seine Aufgaben und die Einberufung beschreiben.

14.2 Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorstandsmitgliedern und den von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

§ 15 Bundesparteitagsdelegierte

15.1 Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

15.2 Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen des Landesverbandes nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

15.3 Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt im Landesverband Saarland auf dem Landesparteitag.

§ 16 Der Kreisverband

16.1 Ein Kreisverband soll in der Regel mindestens 10 Mitglieder haben; er muss jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

16.2 Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:

- a) Engagement und Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Wahl der Landesparteitagsdelegierten, sobald die Regelung des § 9.3 in Kraft tritt.

16.3 Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 17 Die Kreismitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes, ggf. der Parteitagsdelegierten (gemäß § 16.2) und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
- b) die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die (kommunal-)politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
- d) die Erstellung einer Satzung und ggf. Geschäftsordnung für die Organe des Kreisverbandes,
- e) die Konstituierung von Ortsverbänden.

17.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Die Versammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes. Wenn die Ladungsfrist nicht in einer Satzung des Kreisverbandes geregelt ist, beträgt diese mindestens 10 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 18 Der Kreisvorstand

18.1 Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Mitglieder vergrößern. Er führt die

laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

18.2 Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Es gelten die Wahl- und Abwahl-Bestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 19 Stadt- und Ortsverbände

Über die Errichtung und Aufgabenstellung von Stadt- und Ortsverbänden entscheiden die zuständigen Kreisverbände autonom. Stadt- und Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Stadtverbände umfassen das Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder einer kreisfreien Stadt, die einem größeren Unterverband angehört. Ortsverbände umfassen das Gebiet einer Gemeinde oder eines Stadtteils.

§ 20 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

20.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundestags- und Landtagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

20.2 An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.

20.3 Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Landesvorstand sowie die betreffenden Kreisvorstände mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

20.4 Für Wahlkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung oder Wahlkampfführung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

20.5 Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.

§ 21 Jugendorganisation

Der Bundesarbeitskreis "Junge Ökologen" (JÖ) ist die Jugendorganisation der Partei.

§ 22 Protokollierung

Über Parteitage, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 23 Änderungen der Satzungen und Nebenordnungen

Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen können nur vom Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wurde am 28. April 2018 in Saarlouis beschlossen.